



Haupt- und Finanzausschuss		öffentlich		
am 06.12.2016		Vorlagen-Nr.: FB 4/575/2016		
Nr. 2 der TO				
Dez. II	FB 4: Bildung, Kultur, Sport und Ordnungsangelegenheiten	Datum:	10.11.2016	
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2016		Vorberatung	

Beratungsgegenstand:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Lüdinghausen
hier: Verkaufsoffene Sonntage

I. Beschlussvorschlag:

Dem Rat wird empfohlen, den als Anlage beigefügten Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Lüdinghausen zu beschließen.

II. Rechtsgrundlage:

Ladenöffnungsgesetz NRW, Gemeindeordnung NRW

III. Sachverhalt:

Hinsichtlich der Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen waren Gerichtsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Urteil vom 11.11.2015) sowie in jüngster Vergangenheit vor dem OVG Münster (Urteile vom 10.06. und 15.08.2016) anhängig. Aus dieser Rechtsprechung haben sich für alle Kommunen grundsätzliche Anforderungen an die ordnungsbehördlichen Verordnungen für verkaufsoffene Sonntage ergeben. Gemäß § 6 Absatz 1 Ladenöffnungsgesetz dürfen an jährlich höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von 5 Stunden geöffnet sein. Die Freigabe kann auf bestimmte Ortsteile beschränkt werden. Insbesondere ist u. a. nach der neuesten Rechtsprechung folgendes zu beachten:

- Eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen aus Anlass z. B. eines Marktes ist nur zulässig, wenn die prägende Wirkung des Marktes für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung überwiegt, weil sich letztere lediglich als Annex zum Markt darstellt.

- Die öffentliche Wirkung der traditionell auch an Sonn- und Feiertagen stattfindenden Märkte etc. muss gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen.

- Regelmäßige Voraussetzungen für eine zulässige Sonn- oder Feiertagsöffnung sind u. a.:
 - a. Die vorgesehene Ladenöffnung muss in engem räumlichen Bezug zum konkreten Markt- oder sonstigen Geschehen stehen, welches Anlass der Ladenöffnung ist.
 - b. Nach einer zwingend anzustellenden Prognose muss die voraussichtliche Besucherzahl des Marktes größer sein als die zu erwartende Zahl der Ladenbesucher bei alleiniger Öffnung der Verkaufsstellen. Die Prognose könnte z. B. durch Rückgriff auf Befragungen angestellt werden.
 - c. Die durch das Fest/den Markt einerseits und eine Ladenöffnung andererseits jeweils für sich ausgelösten Besucherströme müssen ihrer ungefähren Größenordnung nach abgeschätzt und in Relation zueinander gesetzt werden. Angaben zur Anzahl der auf dem Markt, Fest etc. auftretenden Anbieter sowie der zu erwartenden Besucher sind erforderlich.

Konkrete Vorgaben z. B. für Prognosegrundlagen können nicht gemacht werden, da es jeweils um eine Einzelfallbetrachtung und –entscheidung der örtlichen Ordnungsbehörde handelt.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sowie Gespräche mit LH-Marketing geht die Verwaltung davon aus, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage im Rahmen der jeweils stattfindenden Veranstaltungen, die in der als Anlage beigefügten Verordnung aufgeführt sind, vorliegen. Hierzu hat LH-Marketing zum Kartoffelfest an zwei Standorten (Mühlenstraße und Langenbrückenstraße) die Passantenfrequenz erhoben und mit vorliegenden Zahlen der IHK, die im Sommer 2016 an einem Donnerstag und einem Samstag ermittelt wurden, verglichen. Der Vergleich der Werte zeigt eine deutliche Erhöhung der Passantenfrequenz zum Kartoffelfest. So ist die Passantenfrequenz in der Mühlenstraße verdreifacht im Vergleich zum Samstag und Donnerstag. Als Anlage ist ein Diagramm beigefügt, welches die Frequenzsteigerung auch grafisch darstellt. Die geringere Steigerung in der Langenbrückenstraße ist damit zu begründen, dass hier bereits um 13 Uhr gezählt wurde und der Zugang vom Marktplatz mit der Baustelle besetzt ist. Auf der Mühlenstraße wurde um 14 Uhr gemessen, also ebenfalls noch vor der am stärksten frequentierten Zeit eines verkaufsoffenen Sonntag. Dennoch ist zwischen 13 und 14 Uhr erfahrungsgemäß eine deutliche Erhöhung der Besucherzahlen zu verzeichnen. Somit kann man davon ausgehen, dass die Besucherzahl des Kartoffelfestes größer ist als die Zahl der Ladenbesucher.

Die bisher geltende Ordnungsbehördliche Verordnung vom 17.09.2002 ist daher lediglich aufgrund der zwischenzeitlich veränderten Veranstaltungen anzupassen.

LH-Marketing wird für jede Veranstaltung zukünftig weitere Prognosegrundlagen ermitteln.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Für die Verwaltung keine.

Anlagen:

- Diagramm Passantenfrequenz

- Alte Ordnungsbehördliche Verordnung vom 17.09.2002
- Entwurf einer aktualisierten Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Lüdinghausen